

284.

Wegen Aufnahme der verheiratheten Gesellen.

Patent vom 1. September 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landes-Innwohnern und Unterthanen Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu erkennen: Wasmassen Wir vernommen, daß bey einigen Professionisten, und Handwerkern die ledigen Gesellen noch immer Anstand nehmen, nebst den Verheuratheten zu arbeiten, unangesehen dieser Unterschied schon in dem unter glormwürdigster Regierung weiland Unseres Herrn Vaters Kaisers Karl des Sechsten Majest. Höchstseeligsten Andenkens, zur Abstellung der bey den Handwerkern insgemein, und absonderlich unter den Handwerksgefelln überhand genommenen Mißbräuche bekannt gemachten Patente ausdrücklich aufgehoben worden.

Wir haben demnach aus Landesmütterlicher Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt Unserer getreuesten Unterthanen, und zur Beseitigung dieses der Bevölkerung im Wege stehenden Unfugs gnädigst beschlossen, daß von nun an, in Unsern gesammten Erblanden, bey allen Fabriquen, Manufacturen, Professionen, und Handwerken, ohne Ausnahm, die verheiligten so, wie die ledigen Gesellen ohne Unterschied in die Arbeit genommen, und befördert werden sollen.

Dahero dann, und wenn eine Zunft sich weigerte, verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, diesen die Profession auf eigene Hand zu treiben, ohne weitem gestattet, und sie deswegen mit dem gewöhnlichen Schutze von Behörde versehen werden sollen. Wohingegen ledige Gesellen, die neben Verheuratheten nicht in Arbeit stehen wollten, oder wohl gar sich erkühnten, jene, so dieses thun, abzureden, zu schimpfen, oder zu strafen, beschaffenen Umständen nach, mit empfindlicher Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsbau-Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern Guberniis, Landeshauptmannschaften, Regierungen, Commercien-Consessen, und Kreißhauptleuten, besonders aber den Magistraten, Obrigkeiten, und Zunfts-Vorstehern über diese Unsere ausdrückliche Verordnung zu aller Zeit feste Hand zu halten, und nicht geschehen zu lassen, daß darwider gehandelt werde, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und andere gemessene Ahndung zu vermeiden.

Denn es geschiehet daran Unser ernstlicher Wille und Meynung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt
Wien, den 1ten Monats=Tag Septembr. im siebenzehen
hundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten
Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Regae. Bohae. Suprus. et A. A. pr. Cancius.

Leopold Graf von Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caesao.
Regae. Maj. proprium.

Florian von Pergenstein.